

Überbrückungshilfe für Gewerbetreibende, die von Straßenbaumaßnahmen des Landes Berlin betroffen sind

Merkblatt für Antragsteller*innen auf obige Überbrückungshilfe (Keine „Corona-Hilfe“)

Interpretation:

Im Land Berlin besteht die Möglichkeit Gewerbetreibenden, die von außergewöhnlichen, d.h. besonders umfangreichen und lange andauernden Straßenbaumaßnahmen (**mindestens drei Monate**) des Landes Berlin beeinträchtigt werden und dadurch existenzgefährdende Umsatzrückgänge erleiden, eine Überbrückungshilfe zu gewähren. Hierbei handelt es sich um freiwillige Leistungen des Landes Berlin im Rahmen von Billigkeitserwägungen, auf die kein Rechtsanspruch besteht.

Die Straßenbaumaßnahmen müssen entweder vom Land Berlin direkt durchgeführt werden oder wegen der Beteiligung der Leitungsbetriebe und mehrerer Dienststellen des Landes von Berlin koordiniert werden. Maßnahmen der Betriebe des Landes Berlin und der Anstalten des öffentlichen Rechts, die einen massiven Eingriff ins Straßenland erfordern (z.B. Bau einer Wasserleitung, U-Bahn-Bau, Tunneldeckensanierung usw.) sind den Straßenbaumaßnahmen gleichzusetzen.

Die Antragsberechtigung setzt voraus, dass die Beeinträchtigung nicht durch eigenes Verhalten bzw. eigene Möglichkeiten vermieden oder gemildert werden kann, d. h. angesichts vorhandener finanzieller Ressourcen ist eine angemessene und zumutbare Eigenbeteiligung bei der Überwindung der finanziellen Nachteile vorzusetzen. Das betroffene Geschäft muss sich bereits vor Beginn der Straßenbauarbeiten am Standort befunden haben. Für eine Beurteilung, ob eine Existenzbedrohung vorliegt, müssen die Umsätze von mindestens drei Monaten vorliegen, die während der Beeinträchtigungen durch die Straßenbaumaßnahme erzielt wurden.

Grundlage:

Richtlinien für die Gewährung von Überbrückungshilfen für straßenbaugeschädigte Gewerbetreibende vom 12.11.2021 (ABl. Nr. 58 vom 30.12.2021, S. 5629)

§ 53 Landeshaushaltsordnung (LHO) i.d.F. vom 17.12.2020 (GVBl. S. 1482), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.11.2019 (GVBl. S. 742) sowie § 1 Absatz 1 des Gesetzes über das Verfahren der Berliner Verwaltung (BlnVwVfG) vom 08.12.1976, zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.07.2018 (GVBl. S. 462 in Verbindung mit dem Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 5 Absatz 24 des Gesetzes vom 21.06.2019 (BGBl. I S. 846) geändert worden ist), Billigkeitserwägung nach dem Gleichbehandlungsgrundsatz und im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel, kein Rechtsanspruch.

Die Prüfung etwaiger Entschädigungsansprüche wird im Rahmen der förmlichen Antragsbearbeitung veranlasst und das Ergebnis bei der Entscheidung über einen Antrag berücksichtigt.

Antragsberechtigigt: Ausschließlich natürliche Personen. Bei einer GmbH oder GbR – jeder Gesellschafter für sich. Die antragstellende Person muss den Gewerbebetrieb **bereits mindestens 6 Monate vor Beginn der Baumaßnahme** an dem betroffenen Standort ausgeübt haben.

Nicht antragsberechtigigt: Sind Maßnahmen privater Unternehmen oder privater Dienstleister (Deutsche Bahn, Telekom usw.) sowie Hochbaumaßnahmen. Wurde der Gewerbebetrieb erst **nach Beginn der Bauarbeiten** übernommen, ist ein **Antrag unzulässig**.

Antragsvoraussetzung: Eine Antragsberechtigung wird dann anerkannt, wenn die Erreichbarkeit von Betrieben infolge besonders umfangreicher, **lang andauernder Straßenbauarbeiten des Landes Berlin** so stark beeinträchtigt ist, dass **existenzbedrohende Einbußen** entstehen und die eigenen Möglichkeiten der Gewerbetreibenden nicht ausreichen, diese abzuwenden bzw. auszugleichen. **Die Straßenbaumaßnahmen müssen bereits seit drei Monaten andauern**, vorher kann ein Antrag nicht geprüft und beurteilt werden.

Definition: Als besonders umfangreich werden Straßenbauarbeiten angesehen, wenn es sich nicht nur um übliche Reparatur- oder Verbesserungsarbeiten handelt, sondern vielmehr im Zuge der Erneuerung oder Veränderung einer Straße auch Leitungsbetriebe, deren Anlagen im Straßenraum untergebracht sind, beteiligt sind und die Arbeiten insgesamt von einer Verwaltungsstelle Berlins veranlasst bzw. koordiniert werden und **länger als drei Monate** andauern oder seit Beginn der Baumaßnahme mindestens drei Monate vergangen sind.

Notwendige Unterlagen: Die letzten **drei Jahresabschlüsse**, eine Auflistung der Monatsumsätze über alle geschäftlichen Aktivitäten (auch Internethandel etc.) ab dem Monat Januar des letzten Jahres welches noch insgesamt ohne Beeinträchtigungen durch die Baumaßnahme war. Diese Unterlagen sind unbedingt erforderlich, um saisonale und branchenübliche Schwankungen von Umsatzrückgängen, die durch die Bautätigkeit hervorgerufen wurden, unterscheiden zu können. Des Weiteren ist mitzuteilen, ob bereits Miet- oder Zahlungsrückstände entstanden sind, die auf eine akute Existenzbedrohung schließen lassen. Diese sind entsprechend nachzuweisen. Die Kontostände privater und geschäftlicher Konten sind ebenfalls beizufügen. Angaben zu beantragten und erhaltenen Corona-Hilfen.

Höchstbetrag: 35.000,00 €

Ziel: Vermeidung des Existenzverlustes, Erhalt von Arbeitsplätzen

Kontakt: Für Rückfragen und weitere Auskünfte stehen Ihnen

Frau Mille (Tel.: 9013-7877), E-Mail: christine.mille@senweb.berlin.de oder
Herr Pflücke (Tel.: 9013-8469), E-Mail: mario.pfluecke@senweb.berlin.de zur Verfügung.